Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die Förderung der Kultur in Oberösterreich geändert wird (O.ö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 1990)

(L-211/17-XXIII)

1. Mit 1. Jänner 1988 ist das O.ö. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 77/1987, in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz hat sich grundsätzlich bewährt und in der Praxis als gut vollziehbar erwiesen. Lediglich die Bestimmungen über Reisegebühren und Sitzungsentschädigungen haben sich als unzureichend bzw. wenig praktikabel erwiesen.

2. Obwohl § 7 Abs. 5 letzter Satz O.ö. Kulturförderungsgesetz bestimmt, daß lediglich „mindestens ein Drittel der Mitglieder und Ersatzmitglieder (des Landeskulturbeirates) ausübende Kulturschaffende sein (sollen)", sind der weitaus überwiegende Teil der Mitglieder (Ersatzmitglieder) aktive Kulturschaffende; öffentlich Bedienstete gehören daher nur in ganz geringer Anzahl — und auch nur wegen ihrer vorzüglichen Fähigkeiten — dem Landeskulturbeirat an.

 Die Einschränkung im § 7 Abs. 6 O.ö. Kulturförderungsgesetz, wonach nur Mitglieder (Ersatzmitglieder), die nicht im öffentlichen Dienst stehen und auch keine Funktionäre einer Gebietskörperschaft sind, Anspruch auf Reisegebühren und Sitzungsentschädigung haben, hat in einem Fall zu besonderen Härten geführt, wo ein Mitglied des Landeskulturbeirates, das im öffentlichen Dienst steht, weder von seiner Dienststelle (Gemeinde) noch vom Land Oberösterreich eine Fahrtkostenvergütung für Fahrten zu den Sitzungen des Landeskulturbeirates erhält. Gleiches gilt auch für im Ruhestand befindliche öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Landeskulturbeirates sind. Wenngleich ein solcher Fall derzeit noch nicht aktuell ist, sollte dennoch mit dem vorliegenden Entwurf auch eine solche sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von vornherein ausgeschlossen werden. Anzumerken ist noch, daß § 7 Abs. 6 lit. a („Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VI geltenden Vorschriften") Probleme in der Vollziehung deshalb bereitet hat, weil die Dienstklasse VI **zwei** Gebührenstufen aufweist und die geltende Textierung keine Aussage darüber trifft, auf welche der beiden Gebührenstufen Anspruch besteht.

 Auch dieses Problem soll mit dem Entwurf beseitigt werden.

 Der Hinweis auf § 7 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Artikel IV der 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989, bedeutet, daß auch die Mitglieder des Landeskulturbeirates — sofern sie nicht ein eigenes Kraftfahrzeug benützen — ebenso wie die Landesbeamten nunmehr lediglich den Ersatz der zweiten Wagenklasse beanspruchen können.

3. Die Verordnungsermächtigung im § 7 Abs. 6 lit. b entspricht dem geltenden Text. Auf Grund dieser Bestimmung hat die o.ö. Landesregierung durch Verordnung über die Sitzungsentschädigung für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landeskulturbeirates, LGBl. Nr. 3/1990, die Sitzungsentschädigung mit S 400,— pro Mitglied und Sitzung festgelegt.

4. Durch die vorliegende Novelle entstehen keine Mehrkosten für das Land. Äußerst geringfügige Einsparungen dürften — bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel — durch den Ersatz lediglich des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse erzielt werden.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die Förderung der Kultur in Oberösterreich geändert wird (O.ö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 1990), beschließen.

Eine Textgegenüberstellung ist angeschlossen.

Linz, am 13. Juni 1990

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Orthner
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____,

mit dem das Gesetz über die Förderung der Kultur in Oberösterreich geändert wird (O.ö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 1990)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 77/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Mitgliedschaft ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben gegenüber dem Land Anspruch auf

a) Fahrtkostenvergütung für die Fahrt vom Wohnort zum Ort der Sitzung des Landeskulturbeirates

— jeweils in Höhe der besonderen Entschädigung gemäß § 10 Abs. 3 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges bzw.

— jeweils in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, wobei § 7 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Artikel IV der 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 12/1989, Anwendung findet, und

b) eine angemessene Sitzungsentschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung in einem einheitlichen Satz festzulegen ist."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

Textgegenüberstellung

GELTENDES RECHT	ENTWURF
	Artikel I
§ 7 Abs. 6:	1. § 7 Abs. 6 hat zu lauten:
(6) Die Mitgliedschaft ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder), die nicht im öffentlichen Dienst stehen und auch keine Funktionäre einer Gebietskörperschaft sind, haben gegenüber dem Land Anspruch auf	"(6) Die Mitgliedschaft ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben gegenüber dem Land Anspruch
a) Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VI geltenden Vorschriften und	a) Fahrtkostenvergütung für die Fahrt vom Wohnort zum Ort der Sitzung des Landeskulturbeirates - jeweils in Höhe der besonderen Entschädigung gemäß § 10 Abs. 3 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges bzw. - jeweils in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, wobei § 7 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, in der Fassung des Artikel IV der 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 12/1989, Anwendung findet, und
b) eine angemessene Sitzungsentschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung in einem einheitlichen Satz festzulegen ist.	b) eine angemessene Sitzungsentschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung in einem einheitlichen Satz festzulegen ist.
	Artikel II
	Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.